

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 104.

Mittwoch den 7. Mai

1856.

3. 265. a (2)

Nr. 1431.

## Konkurs - Ausschreibung.

Im Herzogthume Krain sind bei der k. k. Landesregierung und bei den k. k. Bezirksämtern 13 Konzepts-Praktikantenstellen, darunter 10 mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. zu besetzen, zu deren Erlangung neben den gesetzlichen Studien und der theoretischen Staatsprüfung, von welcher letztere wenigstens zwei Abtheilungen schon bei dem Eintritte mit gutem Erfolge bestanden sein müssen, eine sechswochentliche Probepraxis erforderlich ist.

Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, insbesondere auch unter Beibringung ihres Nationalitäts und unter Nachweisung ihrer Moralität, so wie ihrer Sprachkenntnisse, und zwar — insoweit sie bereits bei einem öffentlichen Amte in Verwendung stehen — durch die betreffende Amtsvorstellung bei diesem Landes-Präsidium einzubringen.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Laibach am 1. Mai 1856.

Gustav Graf Chorinsky,  
k. k. Statthalter.

3. 264. a (2)

Nr. 1813.

## Ausweis

über die am 30. April 1856 zur Rückzahlung ohne Prämie verlossten Obligationen des Grundentlastungsfondes in Krain.

à 50 fl.	à 100 fl.	à 500 fl.	à 1000 fl.	à 5000 fl.
Nummern (mit Coupons)				
11	6	149	17	22
—	114	168	37	142
—	382	323	48	210
—	797	—	84	304
—	974	—	509	308
—	—	—	548	316
—	—	—	666	—

endlich Nr. 168 à 5000 fl. mit Coupons, letztere jedoch nur mit dem Theilbetrage pr. 950 fl.

Vorstehende Obligationen werden mit den verlossten Kapitalbeträgen nach Verlauf von 6 Monaten, vom Verlosstungstage an gerechnet, bei der k. k. Grundentlastungsfondskasse in Laibach, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, bar ausbezahlt, welche Kasse auch für den unverlossten Theil der Obligation Nr. 168 à 5000 fl. die entsprechenden neuen Obligationen ausstellen wird.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direktion für Krain.

Laibach am 30. April 1856.

3. 274. a (1)

Nr. 1873.

## A u n d m a c h u n g,

der k. k. Steuer-Landes-Kommission in Laibach, betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1856 bis hin 1857.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächst folgende Steuer-Verwaltungsjahr 1857 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse, für die Zeit von Georgi 1856 bis Georgi 1857, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der hierortigen k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine, während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruhebesitzer, Administratoren und Sequester von Gebäuden,

so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramladen, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbekenntnisse, so wie die, denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen. Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung enthalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahrsbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1856 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerverwaltungsjahr 1857 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren gesammten Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit, in Naturalien, an Steuer oder Reparatursbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Auerwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstkleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden ämtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des §. 30 der Belehrung, der gestattete 15% Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit, von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkündigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbenutzten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeige der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines, aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche nicht ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-, Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abkationen, wenn sie auch keinen realen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Purifikation ein angemessenes Zinsbetragniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist demselben kein Kollektiv-Name beizusetzen.

Jene Individuen, welche zur Verbesserung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in denselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, das ist, die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kündigen Parteien, denen die in der Fassion ausgefertigten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden dürfe. Bei schreibensunkündigen Hauseigenthümern muß das beigefetzte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger auch noch ein zweites schreibens-kündiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besonderen Konf.-Zahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnetes Haus, so wie für ein jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein

abgefordertes Zinsbekenntniß zu überreichen, u. d. es sind nicht die Zinsvertragsb. Kenntniße von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberrichtung der so eben tesprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsvertragsb. Kenntniße sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

A. Der innern Stadt:			
Der 19. Mai 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	50.	
» 20. » » » » » » » »	» » 51 » »	100	
» 21. » » » » » » » »	» » 101 » »	150	
» 23. » » » » » » » »	» » 151 » »	200	
» 24. » » » » » » » »	» » 201 » »	250	
» 26. » » » » » » » »	» » 251 » »	300	
» 27. » » » » » » » »	» » 301 » »		Lit. G.
B. Der Vorstadt St. Peter:			
Der 28. Mai 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	50.	
» 29. » » » » » » » »	» » 51 » »	100	
» 30. » » » » » » » »	» » 101 » »		Lit. E.
C. Der Kapuziner-Vorstadt:			
Der 31. Mai 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	50	
» 2. Juni » » » » » » » »	» » 51 » »		Lit. F.
D. Der Stadtschwarz-Vorstadt:			
Der 3. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	50	
» 4. » » » » » » » »	» » 51 » »		Lit. A.
E. Der Polana-Vorstadt:			
Der 5. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	50	
» 6. » » » » » » » »	» » 51 » »		Lit. E.
F. Der Karlsstädter-Vorstadt und Hühnerdorf u. z. Karlsstädter-Vorstadt:			
Der 7. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive		Lit. D.
Der 9. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive		Lit. F.
G. Der Tyrnauer-Vorstadt:			
Der 10. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	40	
» 11. » » » » » » » »	» » 41 » »		Lit. B.
H. Der Vorstadt Králov:			
Der 12. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	40	
» 13. » » » » » » » »	» » 41 » »		Lit. C.
I. Der Karolinen-Grund:			
Der 14. Juni 1856	für die Häuser Konfl. Nr. 1 bis inclusive	43.	

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Bei die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsvertragsb. Kenntniße nicht zuhalten sollte, verfällt in die nach S. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigenthü-

mern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respect. Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben, oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach am 2. Mai 1856.

3. 263. (3) Nr. 635.

**Haus-Verkauf in Ratschach.**

Vom k. k. Bezirksamte Waresstein wird bekannt gemacht, daß das Gemeinde-Haus im Markte Ratschach Nr. 34, im Schätzungswerthe von 600 fl., am 19. Mai d. J. früh um 10 Uhr in loco des Hauses lizitando veräußert werden wird.

K. k. Bezirksamt zu Waresstein am 25. April 1856.

3. 749. (3) Nr. 2390.

**Edikt**

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Landesgerichte zu Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 8. Februar 1856 mit Testament verstorbenen Sigmund Bals eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 9. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt. Laibach am 22. April 1856.

3. 767. (2) Nr. 1562.

**Edikt**

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit mit Bezug auf die diesfälligen Edikte ddo. 10. Jänner l. J., Nr. 152, und ddo. 1. März l. J., Nr. 1037, bekannt gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionssache des Herrn Franz Petsche von Altenmarkt, Sessionärs des Johann Oberster von Podtabor, gegen Anton Maringhiz von Krainnik, pecto. 106 fl. c. s. c., auf den 8. April l. J.

angeordnet gewesene zweite Realfeilbietung kein Kauf-lustiger erschienen ist, am 8. Mai l. J. die dritte werde vorgenommen werden.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 8. April 1856.

3. 734. (3) Nr. 969.

**Edikt**

Vom dem k. k. Bezirksamte Großlaschitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Herrn Michael Jallen von Laibach, durch seinen Vertreter Herrn Dr. Julius Wurzbach, in die exekutive Feilbietung der, dem Lukas Sakraischek von Kleinslivitz Haus-3 6, recte 4 gehörigen, im Grundbuche Auersperg sub Urb. Nr. 813, Rektf. Nr. 684 vorkommenden, gerichtlich auf 903 fl. 50 kr. bewertheten Halbhube, pecto. schuldigen 700 fl. c. s. c., gewilliget und zur Vornahme unter Einem die Termine auf den 30. Mai, 1. Juli und 1. August l. J., jedesmal von 9-12 Uhr Früh in dieser Amtskanzlei mit dem Beisügen bestimmt, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung nicht um den Schätzungswert oder darüber veräußert werden sollte, bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauf-lustigen mit dem weitern Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie die diesfälligen Lizitationsbedingungen sowohl hieramts als bei dem obigen Herrn Vertreter einsehen können, und daß jeder Lizitant noch vor Beginn der Lizitation ein Badium von 150 fl. zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen haben werde.

K. k. Bezirksamt Großlaschitz, als Gericht, am 8. März 1856.

3. 727. (3) Nr. 1040.

**Edikt**

Vom dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 27. August 1855 Matthäus Weinberger, Hafnermeister zu Krainburg Haus-Nr. 27, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle Diejenigen, welche hierauf als Erben einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, hieramts zu melden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Herr Josef Prohiner in Krainburg als Kurator bestellt wurde, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingewortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Zugleich werden Diejenigen, welche an diese Verlassenschaft als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche am 30. Mai l. J. Früh 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Krainburg am 23. März 1856.

3. 788. (3) Nr. 1090.

**Edikt**

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Blaschitsch gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Stein sub Urb. Nr. 441 vorkommenden, mit exekutivem Pfandrechte belegten, auf 6250 fl. exekutive geschätzten Ganzhube Konfl. Nr. 3 zu Oberottof, wegen dem Herrn Josef Burger von Krainburg, als Sessionär des Franz Boul von Ottol, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 22. Jänner 1853, Z. 313, schuldigen 154 fl. 57 kr. sammt Anhang, gewilliget worden, und wurden zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 10. Juni, den 10. Juli und den 11. August d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtskanzlei bestimmt.

Kauf-lustige werden mit dem Beisage hiezu eingeladen, daß diese Realität erst bei der 3. Feilbietungstagung unter dem Schätzungswert hintangegeben wird, und daß Jeder, der einen Anbot macht, 10% des Schätzungswertes als Badium an die Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbucheextrakt liegen zur Einsicht bereit.

Für die Tabulargläubiger Florian Moschitsch, Jakob Sima, Margareth Sima, Wilhelm Ruff'sche Nachkommenschaft und die Josef Raimund'schen Pupillen wurde, wegen deren unbekanntem Aufenthalts, Herr Anton Freimittel aus Radmannsdorf als Kurator aufgestellt, und ihm die diesfälligen Rubriken des Feilbietungsgesuches zugestellt.

Dessen werden die genannten Gläubiger zu dem Ende erinnert, daß sie ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator an die Hand geben, einen eigenen Sachwalter bestellen, oder ihre Rechte in der obgedachten Exekutionssache selbst vertreten können, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

Radmannsdorf am 3. April 1856.

3. 739. (3) Nr. 1025.

**Edikt**

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei in die exekutive Feilbietung der, dem Josef Sartori gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Stadtgüt Radmannsdorf sub Post Nr. 191 vorkommenden, in der Vorstadt Radmannsdorf sub Konfl. Nr. 21 gelegenen Hufealität, wegen dem Herrn Franz Hudovernig aus Radmannsdorf aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. November 1854, Z. 461, schuldigen 130 fl. 42 kr., dann weiterer 81 fl. c. s. c., gewilliget und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 31. Mai, den 28. Juni und den 31. Juli d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der diesgerichtlichen Amtskanzlei angeordnet worden.

Kauf-lustige werden hievon mit dem Anbange verständiget, daß diese Realität erst bei der 3. Feilbietungstagung, unter dem Schätzungswert von 220 fl., hintangegeben wird, und daß Jeder, der einen Anbot macht, 10% des Schätzungswertes als Badium an die Lizitations-Kommission zu erlegen hat.

Die übrigen Lizitationsbedingungen, die Schätzung und der Grundbucheextrakt liegen zur Einsicht bereit.

Radmannsdorf am 19. März 1856.